

Merkblatt: Feuer im Freien

Wie kann die aktuelle Feuergefährdung eingeschätzt werden?

Der Deutsche Wetterdienst stellt von Frühjahr bis Herbst eine tagesaktuelle Übersicht der Feuergefährdung in der Vegetation bereit und bietet darüber hinaus auch eine Prognose für die Folgetage: <https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/grasland.html>

Welche Regelungen gelten, um die Waldbrandgefahr zu reduzieren?

Im Grundsatz gilt, dass man im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald kein Feuer entzünden darf. Ausnahmen gelten für Waldbesitzer und Personen, die im Wald beschäftigt sind, sowie für Jäger und Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Bei witterungsbedingt besonderer Brandgefahr kann die Forstbehörde per Allgemeinverfügung Feuer im Wald grundsätzlich und für jedermann untersagen. Nur in einer extra hierfür eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle dürfen Waldbesucher ein Feuer entzünden.

Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden. In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden, Ausnahmen gelten wie beim Feuer entzünden für den oben genannten Personenkreis.

Beim Umgang mit Feuer, brennenden oder glimmenden Gegenständen müssen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Welche Sicherungsmaßnahmen sind bei einem Feuer im Freien wichtig?

- Pflanzliche Abfälle dürfen nur im Außenbereich auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie anfallen. Die Entsorgung pflanzlicher Abfälle in den Grünschnittsammelstellen oder das Einarbeiten in den Boden hat jedoch Vorrang. Ein Verbrennen ist nur zulässig, wenn dies nicht möglich ist.
- Kein flächenhaftes Abbrennen, Brandgut ist in Schwaden oder Haufen zusammenzufassen
- Das Verbrennen von Althölzern, alten Möbeln und Abbruchhölzern ist verboten
- Größere Mengen sind der Ortspolizeibehörde vorher rechtzeitig anzuzeigen
- ständige Beaufsichtigung durch die Anwesenheit eines Volljährigen
- Abstände einhalten
 - o mindestens 200 m zu Autobahnen
 - o mindestens 100 m zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen

Bankverbindungen:

Sparkasse Freiburg – Nördl. Breisgau
IBAN: DE54 6805 0101 0020 0143 44
SWIFT-BIC: FRSPDE66

Volksbank Breisgau Nord eG
IBAN: DE95 6809 2000 0000 7868 02
SWIFT-BIC: GENODE61EMM

Servicezeiten:

Montag:	08:30-12:00 Uhr
Dienstag:	08:30-12:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeiten
Donnerstag:	08:30-12:00 Uhr 14:00-18:00 Uhr
Freitag:	08:30-12:00 Uhr

- o mindestens 50 m von Gebäuden und Baumbeständen
- geeignete Löschmittel vorhalten (z.B. Feuerpatschen, Schaufeln, Löschwasser)
- Notrufmöglichkeit bereithalten
- Funkenflug verhindern
- Herstellen eines Schutzstreifens ohne Brandlasten (d.h. brennbares Material) von mindestens 3m Breite
- Glut muss bei Verlassen vollständig erloschen und mit Erde abgedeckt sein
- kein Feuer bei Dunkelheit
- kein Feuer bei starkem Wind oder ungünstiger Windrichtung

Geht es bei der Waldarbeit und Borkenkäferbekämpfung auch ohne Feuer?

Grundsätzlich ist es sinnvoll, schwächere Äste und Reisig im Wald zu belassen und somit in den Nährstoffkreislauf zurückzuführen. Bei einer drohenden Massenvermehrung von Borkenkäfern sind anstelle von Verbrennen andere Möglichkeiten, wie die Aufarbeitung und das Verbringen außerhalb Wald oder das Hacken zu bevorzugen. In aller Regel ist Feuer als Mittel zur Käferbekämpfung nicht erforderlich. Die Förster können hier gerne beraten und Hilfestellung leisten.

Welche Regelungen gelten für die Nutzung einer Feuerschale im eigenen Garten?

Feuerschalen mit einem Durchmesser <1m sind keiner Feuerstätten i.S. des Immissionschutzrechts, sondern gelten als sog. „Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer“, deren Flammenhöhe in der Regel 1m nicht übersteigen soll. Hierbei ist ein Abstand von 5m zu brennbaren Gegenständen, Bewuchs und Gebäuden einzuhalten. Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes, trockenes Stückholz oder Holzbriketts verwendet werden. Geeignetes Löschmittel (z.B. ein Eimer Wasser) soll in der Nähe vorgehalten werden.

Sollen Waldbesitzende bei der Integrierten Leitstelle Nutzfeuer anmelden, um vielleicht unnötige Feuerwehreinsätze zu vermeiden?

Nein. Eine Anmeldung von Nutzfeuern ist bei der Integrierten Leitstelle nicht möglich. Die Leitstelle kann auch zu keiner Zeit Genehmigungen für Feuer aussprechen. Nutzfeuer sind für die Arbeit der Leitstellen-Disponenten nicht relevant. Wir bitten deshalb von Feueranzeigen bei der der Leitstelle abzusehen. Weniger Bürokratie ist mehr. Bei einer Feuermeldung über Notruf muss im Zweifelsfall stets die zuständige Feuerwehr alarmiert werden. Der Zweifelsfall tritt dann ein, wenn ein Anrufer eine Gefahrensituation im Zusammenhang mit Feuer erkennt oder nicht ausschließen kann. Anmeldungen von Nutzfeuern bei der örtlichen Feuerwehr sind ebenfalls nicht möglich.

Ist ein Feuerwehreinsatz kostenpflichtig?

Kommt es zu einem Einsatz der Gemeindefeuerwehr kann der Verursacher beispielsweise bei grober Fahrlässigkeit zu Kostenersatz herangezogen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde. Eine (fehlende) Meldung bei der Integrierten Leitstelle hat keinen Einfluss auf eine Kostenpflicht, viel mehr sind die benannten Sicherungsmaßnahmen konsequent umzusetzen. Wer ein Feuer entfacht, haftet für entstehende Schäden.

Welche Rechtsgrundlagen sind zu berücksichtigen?

- Landeswaldgesetz, insbesondere § 41
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Altholzverordnung
- Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Außenbereich)
- Örtliche Polizeiverordnungen
- Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg